

Allgemeine Verkaufsbedingungen tecodrive GmbH Stand 31.5.2017

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Abnehmers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch tecodrive zustande.
- 1.3. tecodrive behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. tecodrive verpflichtet sich, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Preise und Zahlung

- 2.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten alle Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von tecodrive zu leisten, und zwar: 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 60% unmittelbar nach Lieferung bzw. bei Transport in Regie des Abnehmers nach Anzeige der Versandbereitschaft, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.3. Dem Abnehmer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch tecodrive setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Abnehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit tecodrive die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2. Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist tecodrive berechtigt, den tecodrive insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von tecodrive verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von tecodrive liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. tecodrive wird dem Abnehmer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.5. Kommt tecodrive in Verzug und erwächst dem Abnehmer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht

rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Abnehmer tecodrive – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von tecodrive in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder tecodrive noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von tecodrive über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Abnehmer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die tecodrive nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Abnehmer über. tecodrive verpflichtet sich, auf Kosten des Abnehmers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Abnehmer zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. tecodrive behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist tecodrive zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt und der Abnehmer zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Abnehmer tecodrive unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.2. Der Abnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt tecodrive jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von tecodrive, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich tecodrive, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. tecodrive kann verlangen, dass der Abnehmer tecodrive die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 5.3. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die tecodrive nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Abnehmers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen tecodrive und dem Abnehmer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 5.4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Abnehmer stets für tecodrive vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen tecodrive nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt tecodrive das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und tecodrive hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist tecodrive berechtigt, auf Kosten des Abnehmers die Versicherungen abzuschließen.
- 5.5. Der Eigentumsvorbehalt und die tecodrive zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechselverfahren), die tecodrive im Interesse des Abnehmers eingegangen ist. tecodrive verpflichtet sich, die tecodrive zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

6. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet tecodrive unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Abschnitt 7, Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- 6.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von tecodrive nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist tecodrive unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von tecodrive.
- 6.2. Zur Vornahme aller tecodrive notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Abnehmer nach Verständigung mit tecodrive die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist tecodrive von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei tecodrive sofort zu verständigen ist, hat der Abnehmer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von tecodrive Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt tecodrive – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. tecodrive trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von tecodrive eintritt.
- 6.4. Der Abnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn tecodrive – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Abnehmer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.
- 6.5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von tecodrive zu verantworten sind.
- 6.6. Bessert der Abnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von tecodrive für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von tecodrive vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- 6.7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird tecodrive auf eigene Kosten dem Abnehmer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Abnehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch tecodrive ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird tecodrive den Abnehmer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 6.8. Die in Abschnitt 6.7 genannten Verpflichtungen von tecodrive sind vorbehaltlich Abschnitt 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Abnehmer tecodrive unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Abnehmer tecodrive in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. tecodrive die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.7 ermöglicht,
 - tecodrive alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Abnehmers beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Abnehmer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung

- 7.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von tecodrive infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Abnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Abnehmers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7.2 entsprechend.
- 7.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet tecodrive – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die tecodrive arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit tecodrive garantiert hat, im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 7.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet tecodrive auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Ansprüche des Abnehmers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7.2.a–f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Abnehmer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Abnehmer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Abnehmer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von tecodrive zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei tecodrive bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von tecodrive, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 10.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.